Stand: 21.02.2019



Richtlinie "Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen"

Abschnitt 2.1.2 der Richtlinie – Öffentliche Abwasseranlagen

Leitfaden zur Erstellung von Gutachten gemäß Ziffer 4.5 der Richtlinie:

Förderanträgen des Förderprogramms ist ein Gutachten beizufügen. Wir empfehlen für das Gutachten einen Umfang von ca. 10 Seiten.

Folgende Aspekte sollen in dem Gutachten geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- durch das Projekt erwartete j\u00e4hrliche Einsparung an Tonnen CO₂-\u00e4quivalenten
- Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in KWh pro Jahr

Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch das Projekt die Abwasserbeseitigung nicht nachteilig beeinflusst wird (siehe Ziffer 4.6 der Richtlinie).

Der Sachverständige ist lediglich für die Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Eine Projektbegleitung durch den Sachverständigen ist nicht förderfähig.

Der Aufbau der Gutachten sollte sich an folgendem Rahmen orientieren:

- Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
- 2. Ist-Zustand auf Basis der kumulierten Betriebsdaten der letzten 2 Kalenderjahre:
 - Anlagengröße / Belastung der Abwasserbehandlungsanlage (EW),
 - Energieverbrauch und -erzeugung
 - CO₂-Bilanz
 - Bewertung des aktuellen Zustands bezogen auf den Energieverbrauch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme
- 3. Technische Durchführbarkeit des Projektes, Erfolgsaussichten und Risiken aus technischer Sicht
- 4. Vergleich des Primärenergieverbrauchs vor und nach Durchführung der Maßnahme
- 5. Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragsteller prognostizierten Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr und Anlage); Bewertung der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der realistisch zu erwartenden Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Eine Liste der Emissionsfaktoren entnehmen Sie bitte der im Downloadbereich befindlichen Information – Tabelle CO₂-Emissionsfaktoren. Darin sind die Primärfaktoren inklusive aller Vorketten bereits enthalten.

Wird in dieser Liste kein entsprechender CO₂-Emissionsfaktor gefunden, muss dieser unter Benennung der Quellenangabe nachvollziehbar dargestellt werden.

Klimakorrekturfaktoren dürfen eingerechnet werden.

Sofern bereits Strom vor der Maßnahme eigenproduziert wurde, ist diese Eigenproduktion als CO₂-neutral zu betrachten.

- 6. Berechnung und Bewertung der Effizienz der Maßnahme in Kennwerten:
 - CO₂-Einsparung in kg CO₂ pro Jahr und 1000 € Investitionskosten,
 - CO₂-Einsparung in kg CO₂ pro Jahr und 1000 € zuwendungsfähigen Ausgaben *)

Stand: 21.02.2019



(Kosten/Nutzen),

- CO₂-Einsparung in kg CO₂ pro Jahr und 1000 € Zuwendungsbetrag,
- CO₂-Einsparung in kg CO₂ pro Jahr und Einwohner
- *) Förderfähig sind alle durch die investiven Maßnahmen zur Energieeinsparung / Energieeffizienz unmittelbar bedingten Ausgaben sowie die Ausgaben für notwendige Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zur Energieeffizienz erforderlich sind. Diese sind im Gutachten darzustellen.
- 7. Eingehen auf weitere umweltrelevante Aspekte sowie den innovativen Ansatz und die Synergieeffekte gemäß Scoring zur Richtlinie
- 8. Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme
- 9. Vom Sachverständigen ist dem Gutachten seine Person betreffend Folgendes beizufügen:
 - 1. Nachweis der Sachkunde auf dem Gebiet Energieeinsparung und/oder Energieeffizienz
 - 2. Nachweis der Sachkunde auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung